

Schriften des Landtages Brandenburg Heft 3/2017

Festveranstaltung 25 Jahre Datenschutz in Brandenburg

16. Mai 2017

L A N D T A G
B R A N D E N B U R G





Die Festveranstaltung wurde musikalisch gestaltet durch die Combo „#J.in“ des Evangelischen Gymnasiums Hermannswerder unter der Leitung von Annika Herzog.

Inhalt

05

Begrüßung

Dagmar Hartge

Beauftragte für den
Datenschutz und für
das Recht auf Akten-
einsicht des Landes
Brandenburg

09

Grußwort

Britta Stark

Präsidentin des
Landtages
Brandenburg

11

Rückblick

**Dr. sc. med. vet.
Dietmar Bleyl**

Erster Datenschutz-
beauftragter des
Landes Brandenburg

21

Festrede

**Sabine
Leutheusser-
Schnarrenberger**

Bundesjustiz-
ministerin a. D.

Begrüßung

Dagmar Hartge

Beauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht des
Landes Brandenburg

Sehr geehrte Frau Landtagsprä-
sidentin,
sehr geehrte Damen und Herren
Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Ministerin Golze,
sehr geehrter Herr Minister Ludwig,
sehr geehrte Frau Leutheusser-Schnar-
renberger,
sehr geehrter Herr Dr. Bleyl,
lieber Alexander Dix,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ich freue mich, dass Sie meiner Ein-
ladung gefolgt sind, das 25-jährige Be-
stehen der Datenschutzbehörde Bran-
denburg heute gemeinsam im Branden-
burger Landtag zu feiern.

25 Jahre sind an sich noch keine
sehr lange Zeit; doch im Bereich des
Datenschutzes sind 25 Jahre eine ge-
fühlte Ewigkeit. In kaum einem anderen
Bereich hat sich die Welt so stark verän-
dert und weiterentwickelt. Vom Groß-
rechner bis hin zur Digitalisierung und
zur künstlichen Intelligenz heute hat die-
se Dienststelle alle neuen technischen
Entwicklungen, die die Verarbeitung
personenbezogener Daten revolutioniert
haben, begleitet. Sie ist mit ihrer Kont-



Dagmar Hartge

roll- und Aufsichtstätigkeit immer mit-
tendrin gewesen in der Weiterentwick-
lung unserer Gesellschaft.

Wer hätte vor 25 Jahren an ein für
alle verfügbares Internet zu denken ge-
wagt? Der Weg von den Großrechnern
zu übersichtlichen Personalcomputern
in Verwaltung und Wirtschaft war bereits
ein Quantensprung. Heute sind Perso-
nalcomputer etwas Altmodisches. Wir
nutzten Smartphones und Tablets für
viele, manchmal sogar alle Anwendungen.
Die Kommunikation über E-Mail in
Echtzeit über das Internet in den 90er-
Jahren stellte einen weiteren Entwick-
lungssprung dar. Im Februar 2004 grün-
dete Marc Zuckerberg in den USA das
erste Soziale Netzwerk „Facebook“, das
mittlerweile weltweit 1,93 Milliarden Mit-
glieder hat. Menschen teilen in diesem
Sozialen Netzwerk miteinander ihre per-
sonenbezogenen Daten, teilen Persönli-
ches mit bekannten wie unbekanntem
anderen Menschen. Mit jeder neuen
Entwicklung sind auch immer mehr per-
sonenbezogene Daten verarbeitet wor-

den. Gleichzeitig sind Begehrlichkeiten an diesen personenbezogenen Daten entstanden und ständig gewachsen. Die personenbezogenen Daten haben einen Marktwert erhalten. Sie sind zu einem neuen Rohstoff unserer Zeit geworden. Es gibt unzählige neue Möglichkeiten, all diese Daten zu nutzen.

Und wer hätte geglaubt, dass das Überwachungsszenario aus George Orwells „1984“ einmal keinesfalls mehr als absurd angesehen werden würde? Kleine Webcams am Notebook oder Smartphone ermöglichen Bildaufnahmen – heimlich und zu jeder Zeit. Die Zahl der Kameras ist mit ihrer Unauffälligkeit noch einmal stark angewachsen. Und neuerdings ist auch eine Echtzeitüberwachung aus der Cloud möglich. Hier von können alle betroffen sein: Arbeitnehmer, Krankenhauspatienten oder aber wir hier im Saal. Das Internet der Dinge lässt nicht nur Dinge miteinander kommunizieren, sondern birgt auch neue Risiken der Überwachung in sich. Die Haarbürste mit WLAN kann vielleicht auch „mithören“. Keylogger, die die Tastatureingaben mitprotokollieren und so unsere geschriebenen Texte überwachen, sind eine weitere Form der heimlichen Überwachung. Viren, Würmer und klassische Spyware auf unseren technischen Geräten kommen hinzu. Wir umgeben uns freiwillig mit immer mehr Dingen, die ganz nebenher Daten über uns sammeln, ohne dass dies jedem Einzelnen immer bewusst ist und ohne zu wissen, was mit diesen Daten passiert.

Mit der rasanten technischen Entwicklung ist aber auch das Misstrauen der Menschen gewachsen. Fast jeder

hat schon einmal schlechte Erfahrungen mit den neuen technischen Möglichkeiten gemacht. Die technischen Möglichkeiten verleiten Menschen auch zu einer rechtswidrigen Nutzung der Daten – die Schattenseite der technischen Entwicklung. Personenbezogene Daten, darunter auch Bilder oder Videoaufnahmen, werden für rechtswidrige Zwecke missbraucht. Im Internet ist ein Raum für Lügen und Unwahrheiten entstanden. Fake-News sind ein neues Schlagwort. Was ist wahr und was ist unwahr? Mit-tendrin steht der einzelne Mensch mit seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Und wir fragen uns: Wie soll dies noch gewährleistet werden?

Wer empfindet nicht die von Dave Eggers in „The Circle“ beschriebene Welt als bedrohlich real? Social Media sind ein selbstverständlicher Teil unseres Alltags geworden. Unsere Gesellschaft geht mit ihren personenbezogenen Daten gänzlich anders um als die Gesellschaft vor 25 Jahren. Fast alle Menschen geben heute freiwillig viel mehr über sich preis, aber sie erwarten zu Recht auch, dass mit ihren personenbezogenen Daten fair umgegangen wird. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist gerade wegen dieser rasanten Entwicklung nicht unwichtig geworden, im Gegenteil, es ist heute wichtiger denn je. Die Menschen erwarten von uns Datenschützern, dass wir einerseits technische Entwicklungen nicht behindern, andererseits aber auch dafür sorgen, dass diese im Einklang mit ihren Grundrechten stehen.

Mit unserer Kontroll- und Aufsichtsaufgabe erfüllen wir Datenschutzbehörden die immer wichtiger gewordene Aufgabe, den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sicherzustellen. Diese Aufgabe ist heute größer denn je, vielfältiger und auch globaler geworden als vor 25 Jahren.

„Mit unserer Kontroll- und Aufsichtsaufgabe erfüllen wir Datenschutzbehörden die immer wichtiger gewordene Aufgabe, den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sicherzustellen.“

Anlässlich des Jubiläums meiner Dienststelle möchte ich mit Ihnen heute gerne einen großen Bogen spannen und dabei zuerst auf die Anfangszeit der Dienststelle zurückblicken, auf den Start im Jahr 1992 aus dem puren Nichts heraus, der nicht spannender hätte sein können. Wer kann diesen Rückblick besser machen als der erste Datenschutzbeauftragte des Landes Brandenburg, Herr Dr. Bleyl, der das Abenteuer

der Behördengründung damals auf sich genommen hat. Er erinnert sich für uns noch einmal an die Anfänge und wir können gespannt sein, was er dabei zutage fördert.

„Die Vergangenheit ist die Mutter der Zukunft“. Was liegt also näher, als heute auch einen Blick in die Zukunft zu wagen?

Für den Festvortrag habe ich Frau Leutheusser-Schnarrenberger gewinnen können, die für mich eine der ganz großen Verfechterinnen des Datenschutzes ist. Sie hat immer wieder streitbar für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gekämpft und dies auch viele Male erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht. Sie engagiert sich heute vor dem Hintergrund der vielfältigen neuen Bedrohungen für das Persönlichkeitsrecht jedes Einzelnen in dem Projekt „Charta der digitalen Grundrechte“ für zukunftsfähige digitale Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Mit ihrer großen Erfahrung aus der Vergangenheit blickt sie in ihrem Festvortrag für uns in die Zukunft.

Musikalisch umrahmt wird unsere Veranstaltung von der Combo „#J.in“ des Evangelischen Gymnasiums Hermannswerder aus Potsdam unter der Leitung von Frau Herzog. Auch diese Gruppe habe ich nicht zufällig gefragt. Nein, nicht wegen des Namens – oder vielleicht doch ein bisschen. Diese jungen Leute begeistern mich mit ihrer Musik, die auf Altbewährtes zurückgreift und es neu und frisch interpretiert. So wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht alt und überholt ist, sondern modern interpretiert

werden muss, ist ihre Musik modern und für die Zukunft gemacht.

Die Zukunft gehört der Jugend von heute. Es geht damit nicht zuletzt auch um ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, ihre Chancen und ihre Möglichkeiten in der Zukunft. Lassen Sie sich heute von „#J.in“ zwischen den Festvorträgen immer wieder musikalisch entführen und begeistern.

Liebe verehrte Frau Stark, Sie haben als Landtagspräsidentin sofort zugesagt, als ich Sie um ein Grußwort für unsere Festveranstaltung hier im Brandenburger Landtag gebeten habe. Dafür

möchte ich Ihnen an dieser Stelle sehr herzlich danken. Sie selbst sind dem Datenschutz seit 1990 als Abgeordnete dieses Landtages und später auch als Vorsitzende des Innenausschusses stets sehr verbunden gewesen. Sie haben die Diskussionen um ein verfassungsrechtlich verankertes Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in der Landesverfassung und anschließend die rasante Entwicklung im Datenschutz miterlebt und begleitet. Ich freue mich deshalb ganz besonders auf Ihr Grußwort zu unserer Festveranstaltung.

Grußwort

Britta Stark

Präsidentin des
Landtages Brandenburg

Sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Hartge,
sehr geehrte Frau Leutheusser-
Schnarrenberger,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mit-
arbeiter der LDA,
verehrte Gäste,

nach dem anregenden musikali-
schen Auftakt der Combo vom Evangeli-
schen Gymnasiums Hermannswerder
heiße ich Sie alle herzlich willkommen
zum 25-jährigen Jubiläum der Gründung
der LDA in Brandenburg.

Mit dieser Festveranstaltung im Ple-
narsaal machen wir deutlich, dass in
Brandenburg digitale Bürgerrechte ein
hohes Gut sind für unsere Demokratie.
Das Jubiläum soll Anlass sein, Erreich-
tes zu würdigen und die Zukunft in den
Blick zu nehmen.

Deshalb freue ich mich, dass Frau
Leutheusser-Schnarrenberger sich in ih-
rer Festrede Zukunftsfragen widmet und
dass Herr Dr. Bleyl, erster Brandenbur-
ger Datenschutzbeauftragter, an die An-
fänge des Datenschutzes in Branden-
burg erinnern wird.

Als vor 25 Jahren der Datenschutz
in Brandenburg etabliert wurde, gab es
in Verwaltungen und Haushalten noch



Britta Stark

keine Computer. Heute sind wir ver-
netzte Akteure in einer modernen Infor-
mationsgesellschaft.

Die hohe gesellschaftliche Relevanz
des Datenschutzes zeigte sich im Wes-
ten spätestens im sogenannten Volks-
zählungsurteil von 1983, in dem das
Bundesverfassungsgericht das Recht
auf informationelle Selbstbestimmung
als Grundrecht aus dem Grundgesetz
definiert hatte.

In den neuen Bundesländern war
das Recht zu wissen, wer welche Daten
zur eigenen Person verarbeitet, nach
den Erfahrungen mit der Staatssicher-
heit und dem Überwachungsstaat, eine
zentrale politische Forderung.

Alle neuen Bundesländer verab-
schiedeten in den ersten zwei Jahren ih-
rer Gründung eigene Datenschutzgeset-
ze, Brandenburg tat dies am 22. Januar
1992.

Wesentliche Impulsgeber für neues
Denken im Datenschutz waren immer
wieder das Bundesverfassungsgericht
und die Europäische Union. Nach Jah-

ren intensiver Diskussion um die Reform des europäischen Datenschutzrechts trat im April 2016 die Europäische Datenschutz-Grundverordnung in Kraft.

Damit wird der freie Datenverkehr auf dem europäischen Binnenmarkt gewährleistet, werden digitale Bürgerrechte gestärkt.

Bis zum Mai 2018 müssen Bund und Länder Regelungen schaffen, um die Datenschutz-Grundverordnung umzusetzen. In Brandenburg sind wir hier auf einem guten Weg. An allen Entwicklungen im Datenschutz lässt sich etwas Wichtiges ablesen: Digitale Bürgerrechte

„Informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit sind Grundrechte und Existenzbedingungen unserer Gesellschaft und müssen immer wieder neu in Balance gebracht werden.“

te zu sichern, ist eine Zukunftsaufgabe für die Demokratie.

Informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit sind Grund-

rechte und Existenzbedingungen unserer Gesellschaft und müssen immer wieder neu in Balance gebracht werden.

Ohne Privatsphäre und Vertraulichkeit unserer Kommunikation gäbe es keine freie Meinungsbildung und keine politische Willensbildung – genauso wenig wie ohne den freien Zugang zu Informationen und ohne Transparenz im Verwaltungshandeln.

Die LDA hat in den vergangenen Jahren wichtige Weichen gestellt und auch ihre eigene Organisation als unabhängige Bürgerbehörde gestärkt. Sie berät und unterstützt die Bürgerinnen und Bürger und kontrolliert Verwaltungen bei der Sicherung des Datenschutzes und bei der Umsetzung des Akteneinsichtsgesetzes.

Angesichts der rasant wachsenden Anforderungen unserer vernetzten Welt ist das eine Mammutaufgabe. 25 Jahre Datenschutz in Brandenburg sind für mich Anlass, der LDA für ihre herausragende Arbeit zu danken.

Liebe Frau Hartge, Sie haben die Sensibilität von Bürgern und Verwaltung gestärkt und auch das Selbstbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger, ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrzunehmen und einzufordern. Das verdient Dank und Anerkennung.

Die LDA ist heute gut aufgestellt und ich bin sicher, dass unsere Bürgerbehörde LDA die Herausforderungen der digitalen Gesellschaft meistern wird.

Danke für die Aufmerksamkeit!

Rückblick

Dr. sc. med. vet. Dietmar Bleyl

Erster Datenschutzbeauftragter des Landes Brandenburg

Die Zukunft hat in der Vergangenheit begonnen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
sehr geehrte Frau Hartge,
meine Damen und Herren,

herzlichen Dank für die freundliche Einladung zu der heutigen Festveranstaltung zum 25-jährigen Bestehen des Landesamtes für Datenschutz und (inzwischen auch) Akteneinsicht. Ich bin gebeten worden, mit einem Beitrag noch einmal an die aufregende Gründungszeit der Dienststelle zu erinnern. Damit komme ich nicht umhin, Sie mit dem Phänomen des Vergessens – unbewusst oder bewusst – zu konfrontieren. Aber, „die Zukunft hat – (so die Historiker) – in der Vergangenheit begonnen!“ Ich will dies nachfolgend anhand der Akten der Behörde und anderer Zeitdokumente und unter Beachtung des vorgegebenen Zeitrahmens tun.

Zum besseren Verständnis der Ausgangssituation halte ich es für notwendig, mit der Rückblende bereits vor 1992 zu beginnen. Aus dieser Zeit sind zumindest zwei sehr bemerkenswerte Dinge in Erinnerung zu rufen.



Dr. sc. med. vet. Dietmar Bleyl

Erstens: Die am 22. Februar 1990 – also in der Regierungszeit von Modrow – erlassene Verordnung zur Arbeit mit Personenunterlagen (Gesetzblatt der DDR I, 11/84) eröffnete allen „Werkstätigen“ die Möglichkeit, Einsicht in ihre Personalunterlagen zu nehmen und „alle nicht mehr benötigten Schriftstücke zur persönlichen Verfügung ausgehändigt“ zu bekommen. Viele, wie auch meine Personalunterlagen, waren allerdings bereits bereinigt.

Zweitens: Ein weiterer datenschutzrechtlicher Schritt fand mit der Herstellung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion am 1. Juli 1990 statt. Parallel dazu wurde mit dem Wegfall der Grenzkontrollen zwischen BRD und (noch) DDR eine Fahndungsunion gegründet, die nur Sinn machte, wenn polizeiliche Fahndungsdaten zwischen beiden Staaten ausgetauscht wurden. Gleichzeitig wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) ein Kontrollrecht bei den hierbei involvierten DDR-Behörden eingeräumt. Vor diesem

Hintergrund sah sich die DDR Mitte 1990 veranlasst, eine interministerielle Kommission zur Ausarbeitung eines „DDR-Datenschutzgesetzes“ zu berufen, die von Experten aus den alten Bundesländern beraten wurde. Ihre Arbeit wurde jedoch mit dem Beginn der Verhandlungen über den Einigungsvertrag obsolet.

Der „Einigungsvertrag“ enthält seinerseits eine Vielzahl von datenschutzrechtlichen Regelungen und Maßgaben, von denen ich hier nur exemplarisch die für die späteren Landesbehörden relevanten in Erinnerung bringen will:

- Wahrnehmung der Kontrollkompetenz der öffentlichen Stellen in den neuen Bundesländern durch den BfD bis zur Schaffung eigener Datenschutzkontrollbehörden mit der Befristung bis zum 31. Dezember 1991;
- unverzügliche Löschung von nicht mehr erforderlichen bzw. nach nunmehr geltendem bundesdeutschem Recht unzulässig gespeicherten Daten, sofern dem nicht schutzwürdige Belange Betroffener (z. B. zur Rehabilitierung Betroffener) entgegenstanden;
- Veröffentlichung der Existenz von (DDR-)Dateien mit personenbezogenen Daten;
- Entzug der Rechtsgrundlage für das Nationale Krebsregister;
- vorläufige Weiterverwendung der datenschutzrechtlich äußerst bedenklichen, zwölfstelligen Personenkenntzahl (PKZ) als Ordnungsmerkmal mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 1992;
- einstweilige Weiterführung der Dienststelle des Zentralen Einwohnerregisters der DDR (ZER) als Gemein-

schaftseinrichtung der neuen Länder (Ich gehe auf diesen Punkt später noch näher ein.);

- Entzug der Rechtsgrundlage für die Hausbücher (eine von der NS-Diktatur übernommene Praxis im Meldewesen).

Mit der Wahl des Brandenburger Landtages am 14. Oktober 1990 begann im Lande eine neue Zeit. Die Bemühungen des gewählten Parlaments, möglichst schnell die Grundlagen für die Rechtsstaatlichkeit zu schaffen, wurden wiederholt durch Probleme der Vergangenheitsaufarbeitung erheblich aufgehalten; insofern stellte die personelle Situation ein beredtes Spiegelbild der Situation im Lande dar:

- Die ersten Ergebnisse der Überprüfungen der Abgeordneten des brandenburgischen Landtages führten zu einer Reihe von Mandatsniederlegungen. Besonders spektakulär war der Fall des Alterspräsidenten Gustav Just. Längst vergessen!
- Aus gleichen Gründen trat der CDU-Fraktionschef Peter-Michael Diestel zurück.
- Der brandenburgische Landtag beschloss einen Stolpe-Untersuchungsausschuss. (Wo hat es so etwas schon einmal gegeben?)
- Nach langer Diskussion sollte auch in Brandenburg eine Verfassungsschutzbehörde gegründet werden. Protagonistin war die FDP-Abgeordnete Rosemarie Fuchs.
- Der Entwurf einer Verfassung für das Land Brandenburg lag Ende 1991 endlich vor und wurde aufgrund der Detailliertheit seiner 118 Paragraphen hef-

tig kritisiert. Die Paragraphen 11 und 74 betrafen den Datenschutz.

– Der Landtag machte insofern Schlagzeilen, als er am 18. Dezember 1991 zwölf Gesetze in einer Plenarsitzung behandelte, darunter auch das künftige „Brandenburgische Datenschutzgesetz“. (Mein Respekt vor den damaligen Abgeordneten!)

– Die PNN berichtete am 18. April 1992: „Mangels Krippenplatz wird das Abgeordnetenbüro zum Wickelplatz.“

In der Bevölkerung war die Verabschiedung des „Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land

„In der Bevölkerung war die Verabschiedung des ‚Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg‘ mit großer Spannung erwartet worden ...“

Brandenburg“ mit großer Spannung erwartet worden; ein Großteil hatte schmerzlich erlebt, welche anonyme Macht durch gespeicherte, personenbezogene Daten ausgeübt werden kann. (Wissen ist Macht!) Die Verabschiedung des Gesetzes war inzwischen auch deshalb dringend geboten, da – wie bereits

erwähnt – die vorübergehende Zuständigkeit des BfD als kommissarische Datenschutzbehörde der neuen Bundesländer am 31. Dezember 1991 offiziell endete. Der brandenburgische Landtag wollte das Gesetz daher am 18. Dezember 1991 in zweiter Lesung beschließen, wegen Beantragung einer dritten Lesung geschah dies aber erst am 22. Januar 1992. Es orientierte sich an den in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wirklich neu an den Datenschutzgesetzen der neuen Länder waren lediglich die Regelungen in Bezug auf die aus der Zeit der DDR verbliebenen „Altakten“ – eine Spezialität ostdeutscher Vergangenheitsbewältigung. Die gleichzeitig am 18. Dezember 1991 vorgesehene Wahl des brandenburgischen Landesdatenschutzbeauftragten kam ebenfalls nicht zustande. Die Fraktion Bündnis 90 hatte das Vorschlagsrecht und schlug Dr. Thilo Weichert (den späteren Landesbeauftragten für den Datenschutz von Schleswig-Holstein) vor, aber seine Wahl endete in einem Eklat.

Der Hintergrund dieses Eklat war der erste handfeste Datenschutzskandal in Brandenburg. Durch eine rechtswidrige Datenweitergabe hatte Frau Rosemarie Fuchs (FDP) vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Herrn Werthebach, ein dreiseitiges Dossier sowie zahlreiche Zeitungsartikel über Herrn Dr. Weichert erhalten. Daran ging hervor, dass Weichert u. a. in den 80er-Jahren an Sitzblockaden gegen Atomwaffenlager teilgenommen hatte. Die Abgeordnete ging mit diesen Informationen an die Öffentlichkeit. Dar-

auffin fiel Weichert bei der Wahl mit 37 Stimmen von 86 anwesenden Abgeordneten durch; der kurzfristig aufgestellte Gegenkandidat der Opposition, Detlev Kirchhoff, erhielt 30 Stimmen. Man geht wohl mit der Annahme nicht fehl, dass seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz die Wahl eines ausgewiesenen Geheimdienstkritikers zum brandenburgischen Datenschutzbeauftragten verhindert werden sollte. Der Eklat führte zu einer handfesten Krise in der „Ampelkoalition“ und zu einem juristischen Nachspiel vor dem Bundesverfassungsgericht.

Nach meiner Wahl zum Landesdatenschutzbeauftragten am 15. Februar 1992 eröffnete mir der Landtagspräsident Dr. Herbert Knoblich lächelnd, dass außer einem – wie sich später herausstellte – knapp bemessenen Haushaltstitel keine weiteren Voraussetzungen für die Errichtung des Landesamtes für Datenschutz vorausgeplant worden waren. Darin kam zum Ausdruck, welche Bedeutung man dem Amt zumaß. Im Übrigen ist das Amt in Brandenburg nach § 22 Absatz 4 BbgDSG beim Präsidenten des brandenburgischen Landtages „eingerrichtet“. Damit hatte ich einen politischen Auftrag übernommen ohne Sitz und Mitarbeiter – es gab ja keine Vorgängereinrichtung! Die Presse titelte daraufhin „Eine Aktentasche als Büro“. Noch auf der 51./52. Sitzung des Landtages am 2./3. September 1992 war die Schaffung von Räumlichkeiten für den Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Tagesordnungspunkt. Daraufhin wurde endlich im Oktober eine Immobilie in Kleinmachnow besenrein,

unmöbliert und mit einem Telefonfestnetzanschluss sowie außerplanmäßige Haushaltsmittel zur Einrichtung der Dienststelle zur Verfügung gestellt. Bis dahin war ich gezwungen, die Amtsgeschäfte von meinem alten Büro im Deutschen Ernährungsinstitut Potsdam-Rehbrücke aus zu führen.

Zwar existierte bereits seit Ende April die Vorstellung, das Haus 2 auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne der Grenztruppen in Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 77 (heutiger Sitz der Behörde), gemeinsam mit der bereits ansässigen Außenstelle des Grundstücks- und Vermögensamtes zu nutzen; aber in dem Objekt war vor Kurzem eingebrochen worden und zusätzlich war eine räumliche Trennung der beiden Behörden nicht zu realisieren. Dazu kam die schwierige Erreichbarkeit als Bürgerbehörde, die das Objekt für diesen Zweck nicht als geeignet erscheinen ließ. Ich lehnte aus vorgenannten Gründen ab, woraufhin der Präsident des Landtages zu einer Pressekonferenz nach Kleinmachnow einlud, damit die Presse sich vor Ort ein Bild über die Eignung des Objekts zur Unterbringung des Landesamtes für Datenschutz machen konnte. Durch einen „Wink“, den mein damaliger, vom Berliner Datenschutzbeauftragten abgeordneter Mitarbeiter bekommen hatte, erfuhr ich in letzter Minute von dieser Pressekonferenz und kam ungebeten hinzu. Der Presse sowie dem anwesenden Direktor des Landtages, Herrn Dr. Biebusch, und dem Finanzstaatssekretär, Herrn Dr. Padberg, gegenüber konnte ich klarstellen, dass es wohl nicht zu akzeptieren sei, von den

öffentlichen Stellen die Einhaltung strenger sicherheitstechnischer Datenschutzauflagen gemäß § 10 BbgDSG zu verlangen, selbst diese Anforderungen aber nicht zu erfüllen. Die Presse (u. a. PNN vom 29. April 1992) reagierte in diesem Sinne wohlwollend.

Die bis Oktober 1992 nicht geklärte Unterbringung des Amtes ging natürlich zulasten der anstehenden Aufgaben. Ich halte es nicht für übertrieben zu sagen, dass nach der Wende jedem mündigen

„Ich halte es nicht für übertrieben zu sagen, dass nach der Wende jedem mündigen Bürger klar war, dass überall – und an speziellen Stellen sowieso – eine DDR-Hinterlassenschaft an personenbezogenen Daten existierte ...“

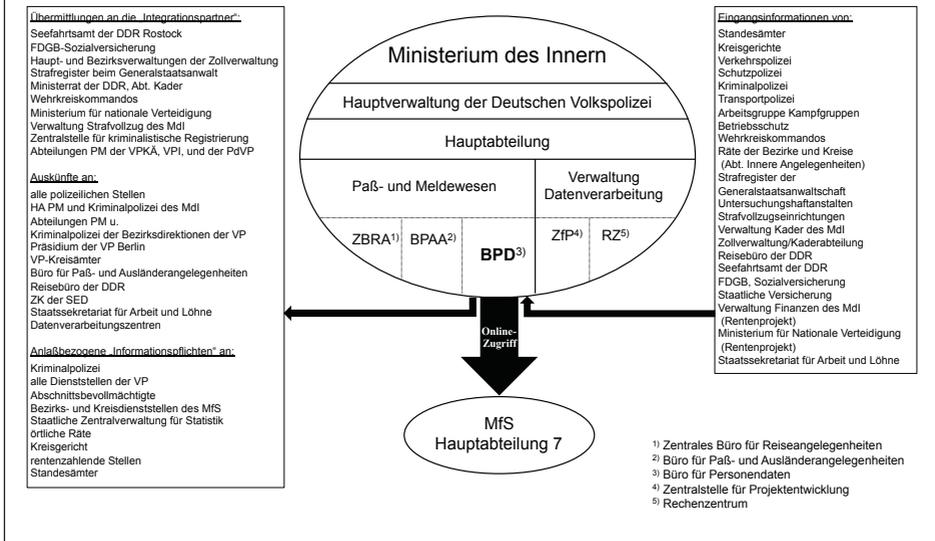
Bürger klar war, dass überall – und an speziellen Stellen sowieso – eine DDR-Hinterlassenschaft an personenbezogenen Daten existierte, aber der Zugriff auf sie nicht immer ausreichend geschützt

war und kontrolliert wurde. Allein schon deshalb war die Ausgangssituation für den Datenschutz in den neuen Bundesländern im Vergleich zu den Anfängen des Datenschutzes in den alten Bundesländern unvergleichlich schwieriger. Außerdem geschah der Aufbau in einer Zeit des enormen technischen Fortschritts auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung. Trotzdem musste die Arbeitsfähigkeit der Verwaltungsbehörden gewährleistet werden. Und darüber hinaus bestanden bei den Bürgern zu recht Erwartungshaltungen an diese nunmehr rechtsstaatliche Verwaltung, nämlich ein kompetentes, freundliches Dienstleistungsunternehmen zu sein, das Maßnahmen begründen, Fragen beantworten, Auskünfte und Angelegenheiten zügig und ohne allzu viel bürokratischen Aufwand entsprechend der neuen Rechtslage (Angleichung der vorgehaltenen Daten) bearbeiten kann.

Hinzuweisen ist auch auf die noch bestehenden gemeinsamen Behörden Landeskriminalamt, Statistikamt und insbesondere das Zentrale Einwohnerregister in Berlin-Weißensee als gemeinsame Einrichtungen der neuen Bundesländer.

Das Ausmaß der Zentralisierung der personenbezogenen Datenverarbeitung und die „organisatorisch-technisch verstandene“ Datensicherung in der DDR möchte ich Ihnen anhand einer Graphik ins Gedächtnis rufen (vgl. Abb.). Ich kenne keine überzeugendere Darstellung, anhand der diese Situation so plastisch dargestellt ist. In die Personendatenbank (PDB) des Büros für Personendaten (BPD), die seit 1972 bestand, sind

Zentrale Personendatenbank des BPD³⁾ – Herzstück des personenbezogenen Datenflusses in der DDR:



aus allen gesellschaftlichen Einrichtungen personenbezogene Informationen eingeflossen (rechter Teil der Abbildung). Lediglich die Kirchen tauchen hierunter nicht auf; allerdings waren auch sie unterwandert und wurden abgeschöpft. Von der Personendatenbank sind für sämtliche Dienststellen der DDR Auskünfte erteilt worden (linker Teil der Abbildung); das Ministerium für Staatssicherheit bediente sich der PDB durch einen Online-Zugriff. Es ist ein glücklicher Umstand gewesen, dass aufgrund fehlender modernerer IT-Technik in den Kommunalverwaltungen nicht über jeden ehemaligen DDR-Bürger ein Dossier in der PDB angelegt werden konnte.

Die inzwischen unklare Kontrollkompetenz über die Zentrale Personendatenbank und der unklare Stand ihrer Ab-

wicklung machten die Angelegenheit zusätzlich brisant. Leider war der von Herrn Dr. Garstka initiierte Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten „Datenschutz in den neuen Ländern“ zu keiner gemeinsamen Entschließung an die Landesregierungen zu bewegen. Die fehlerhafte bzw. unvollständige Übermittlung der Meldedaten an verschiedene brandenburgische Kommunen habe ich als einziger Datenschutzbeauftragter der neuen Bundesländer dann schließlich zum Anlass genommen, die PDB direkt zu kontaktieren und aufzusuchen. Meine Erinnerungen daran lassen sich mit folgenden Bemerkungen zusammenfassen: äußerlich noch sichtbar die Indizien eines früheren „Sperrgebietes“, im inneren Außenbereich eine riesige Menge stapelbarer Transportbehälter

zum Teil angefüllt mit verkollerter Papiermaische, im Gebäude vollgestopfte Lager mit Wechselplatten, Magnetbändern, Disketten und einer Vielzahl von IBM-Großrechnern, vor allem aber Mitarbeiter (die betriebliche Datenschutzbeauftragte war früher Parteisekretärin), die Fragen nach Strich und Faden abzublocken versuchten und zu keiner Kooperation bereit waren. Die bestehende IT-Inkompatibilität zu einigen Meldeämtern hätte man sicherlich leicht beseitigen können, aber dadurch wäre die Existenzberechtigung dieser Einrichtung aus Sicht der Mitarbeiter aufs Spiel gesetzt worden.

Man muss davon ausgehen, dass heute niemand in der Lage ist, den Verbleib aller Datenbestände aus der PDB genau anzugeben, geschweige denn Auskunft darüber zu geben, wer in dieser Interimszeit Kopien erhalten bzw. sich genommen hat. Beispiele hierfür sind im Ersten Tätigkeitsbericht der brandenburgischen Datenschutzbehörde auf Seite 33ff. zu finden. Das bekannteste Beispiel gipfelte darin, dass die Deutsche Versicherungs AG, Tochterunternehmen des Allianz-Konzerns und Nachfolger der staatlichen Versicherung der DDR, noch bis weit in das Jahr 1991 hinein die DDR-PKZ als Versicherungsnummer nutzte und vom Zentralen Einwohnerregister über jeden Wohnungswechsel der Kunden informiert wurde.

Ein weiteres bemerkenswertes Altlastenproblem wurde erst 1993 erkannt, als das mit der Vorbereitung der Kommunalwahlen (5. Dezember 1993) befasste brandenburgische Innenministerium feststellte, dass im Land keine

aktuellen Angaben über denjenigen Teil der Bevölkerung vorlagen, der aufgrund von Entmündigungen oder Verurteilungen kein Wahlrecht besaß. Es wurden – gegen meinen Einspruch – kurzerhand von allen Brandenburgern über 18 Jahre

„Man muss davon ausgehen, dass heute niemand in der Lage ist, den Verbleib aller Datenbestände aus der PDB genau anzugeben, geschweige denn Auskunft darüber zu geben, wer in dieser Interimszeit Kopien erhalten bzw. sich genommen hat.“

Führungszeugnisse beim Bundeszentralregister in Berlin ohne gesetzliche Grundlage angefordert und auch erteilt! Im Ergebnis dieser Datenabforderung und -übermittlung ergaben sich von 1 094 400 Einwohnern 265 Ausschlüsse von der Wählbarkeit und ganze zwei Ausschlüsse vom aktiven Wahlrecht. Datenschutzrechtlich ein schönes Bei-

spiel für eine Unverhältnismäßigkeit!

Zurück zu den „Altdaten“: Sie existierten logischerweise in allen öffentlichen Stellen, insbesondere in den Fachverwaltungen, und wurden in der Regel vorsorglich für den Betroffenen gemäß § 37 BbgDSG mit Sperrvermerken versehen. Bei der informellen Kreisbereisung (Es wurden in den Jahren 1992/93 keine gezielten Kontrollen gemäß § 28 BbgDSG durchgeführt!) von Oranienburg Anfang 1993 hätte ich das auch gern vorgefunden. Stattdessen fanden sich im frei zugänglichen Schloss Oranienburg im oberen Geschoss ein unverschlossener Raum mit Karteikastenschränken, an denen sich Kinder zu schaffen machten und dadurch bereits eine Menge von Karteikarten auf dem Fußboden lagen. Es handelte sich um Patientenakten einer ehemaligen Poliklinik (der TBC-Fürsorge und anderer Gesundheitsprogramme). Für solche und andere Altakten wäre die Einrichtung und Nutzung treuhänderischer Zwischendepots zweckdienlich gewesen. Die vorgefundene Situation konnte nicht toleriert werden und führte zur ersten Beanstandung der brandenburgischen Datenschutzbehörde, wobei ich nicht im Geringsten mit dem Ausgang der Angelegenheit gerechnet hatte. Statt eines erwarteten Schreibens bezüglich der Abstellung des Mangels, erhielt ich eine Vorladung vom Landtagspräsidenten, der sich solche Beanstandungen, die nicht vorher über seinen Schreibtisch gegangen waren, künftig verbat. Er stellte damit die unabhängige Amtsausübung des Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2

BbgDSG infrage. Vergleichbare Situationen sind auch aus anderen Bundesländern bekannt geworden. Die Klärung der Angelegenheit im Sinne der Gesetzeslage blieb für mich nicht ohne Folgen.

Auch auf die Bürgereingaben möchte ich kurz eingehen. Davon war schon vor meiner Amtsübernahme beim Innenministerium ein kleiner Stapel eingegangen. Man darf diese Eingaben nicht an den Maßstäben hochkarätiger Datenschutzdiskussionen messen, sondern sie als Indiz für das Verständnis, das Interesse, die Nöte und die Sorgen der Bürger betrachten. Zu bemerken war, dass die anfängliche hohe Erwartung allmählich einer Enttäuschung zum Opfer fiel. Eine Anfrage an die „Märkische Allgemeine Zeitung“, die die Zeitung an das Landesamt für Datenschutz mit der Bitte um Beantwortung Ende Oktober 1993 weitergereicht hatte, macht dies deutlich: „Spätestens beim Ausfüllen eines Antrags auf Rente, Kindergeld oder Wohngeld muss sich jeder Bürger offenbaren und durchleuchten lassen. Man muss angeben, was man in seinem Leben getan hat, wie hoch der Verdienst war und heute noch ist, woher das Geld kommt. Das alles landet dann auf öffentlichen Schreibtischen. Stellt sich für mich die Frage: Was soll da eigentlich der Datenschutz? Die dafür zuständigen Behörden halte ich für belanglos.“ Hier ist mir wichtig, daran zu erinnern, dass das „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts 1983 in seiner wegweisenden Form ohne die breite öffentliche Diskussion, die Verweigerung vieler Bürger, ihre Daten zur Verfügung zu stellen, und den über 1 000 Klagen beim

Bundesverfassungsgericht wohl kaum zustande gekommen wäre. Eine solche Bewegung konnte es in der DDR nicht geben! Als sie möglich gewesen wäre, hatten die Bürger andere Nöte, zum Teil existentieller Natur, zu bewältigen.

Soweit zur aufregenden Gründungszeit der Dienststelle.

Kurz soll noch angefügt werden, dass entgegen der Kritik, die der Datenschutz in den neuen Bundesländern mehrfach erfahren hat, auch etwas in

„Kurz soll noch angefügt werden, dass entgegen der Kritik, die der Datenschutz in den neuen Bundesländern mehrfach erfahren hat, auch etwas in die Zukunft Weisendes entstanden ist.“

die Zukunft Weisendes entstanden ist. Es betrifft ein Persönlichkeitsrecht, das zu dieser Zeit lediglich in der brandenburgischen Verfassung so umfassend – nicht zuletzt aufgrund von „DDR-Erfahrungen“ – verankert worden ist: das allgemeine Akteneinsichtsrecht (Artikel 21 Absatz 4, zusätzlich im Umweltbereich Artikel 39 Absatz 7 brandenburgi-

sche Verfassung). Inzwischen gab es auch eine EG-Umwelteinrichtlinie 90/313/EWG, auf deren nationaler Umsetzung in § 67 Naturschutzgesetz zeitweise Anfragen bei Umweltfachbehörden gestellt werden konnten, diese meistens aber scheiterten, weil kein Einvernehmen bestand, was ein Umwelteinformationsdatum ist und wer die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen beantragen kann. Außerdem hatte die PDS bereits mit mehreren Kleinen und Großen Anfragen die Landesregierung bezüglich der ausstehenden Umsetzung des allgemeinen Akteneinsichtsrechts unter Druck gesetzt. Die Landesregierung aber tat sich schwer, die notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen, zumal damit gesetzestechnisch Neuland betreten werden musste und besonders der Freistaat Bayern im Falle der Umsetzung mit einem Abbruch der Kontakte zu Brandenburg drohte. Aus meiner Sicht durfte die gesetzliche Umsetzung des Artikels 21 Absatz 4 der brandenburgischen Verfassung nicht an der schon vielfach angezogenen Behauptung der Verwaltung scheitern, der Datenschutz ließe die Umsetzung nicht zu! Ganz harmlos enthält deshalb der Dritte Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Brandenburg von 1994 auf Seite 9 bis 11 eine Begründung, dass dies eben nicht der Fall ist; sondern es mit einem nicht-qualifizierten Akteneinsichtsrecht, ähnlich wie es Archivbereich praktiziert wird, durchaus möglich wäre. Die Begründung ist immer noch lesenswert. In der Gegendarstellung der Landesregierung kam diese prinzipiell zu dem gleichen Ergebnis.

Damit war ein Dambruch hinsichtlich des in Deutschland bisher tradierten Amtsgeheimnisses erreicht und von da ab war klar, dass es nur noch eine Frage der Zeit war, wann hierfür das nötige Gesetz kommen würde. Nach einer internationalen Anhörung im Landtag 1996 unter Beteiligung des ungarischen und schweizerischen Informationsbeauftragten ist das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) noch in meiner Amtszeit am 30. März 1998 verabschiedet worden.

Damit möchte ich schließen!

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, sehr geehrte Frau Hartge, meine Damen und Herren,

ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Ausführungen und den ausgewählten Beispielen die aus datenschutzrechtlicher Sicht aufregende Umbruchszeit Anfang der 90er-Jahre wieder in Erinnerung bringen und plastisch vor Augen führen konnte. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Festrede

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Bundesjustizministerin a. D.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Landtages, Frau Britta Stark,

sehr geehrte Frau Landesbeauftragte für den Datenschutz, Frau Dagmar Hartge, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

Ich gratuliere Ihnen und den Bürgerinnen und Bürgern zu 25 Jahren Datenschutz in Brandenburg. Wir haben gerade spannend und eindrucksvoll die schwierigen und personell turbulenten Anfänge der Arbeit des ersten Landesbeauftragten für den Datenschutz, Herrn Dr. Bleyl, berichtet bekommen. Auf Erfahrungen in der ehemaligen DDR im Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen über die Bürger konnte zwar zurückgegriffen werden, aber in einem ganz anderen Sinn, nämlich wie der Staat möglichst viel von allen Bürgerinnen und Bürgern wissen kann, wie man sie umfassend ausspäht und überwacht. Wer erinnert sich nicht an den Film des Oscar-Preisträgers Henckel von Donnersmarck, „Das Leben der Anderen.“ Das war das Gegenteil von Datenschutz. Der Schutz der Privatsphäre, das private Geheimnis

wurden vom Ministerium für Staatssicherheit als Gefahr für die DDR gesehen, nach dem Motto: Wer nichts zu verbergen hat, muss sich doch auch nicht vor dem Staat fürchten.

Der Paradigmenwechsel kam mit der deutschen Einheit und dem Grundgesetz.

25 Jahre Datenschutzarbeit in Brandenburg bedeutet seitdem tägliche Arbeit zur Verteidigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gegen staatliches Handeln und gegen das von Unternehmen. Die Herausforderungen für den Datenschutz und für die Datenschutzaufsichtsbehörden werden immer vielfältiger. Die Europäische Datenschutzgrundverordnung bedeutet unter anderem eine Stärkung der Betroffenenrechte und einen Ausbau der Kompetenzen der unabhängigen Datenschutzaufsicht mit mehr Weisungs- und Verbotsbefugnissen und einer engen Kooperation mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten im Europäischen Datenschutzausschuss. Für die

Bürgerinnen und Bürger geht es bei allen Veränderungen darum, dass sie ihre Rechte auf Schutz der personenbezogenen Daten in einer immer stärker vernetzten Welt mit global agierenden IT-Konzernen mit ausgeprägtem Datenhunger und einem stärkeren europäischen Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden effektiv wahrnehmen können. Und die Rechtsunsicherheit in Europa, welches Recht denn bei der Verletzung des Datenschutzes überhaupt Anwendung findet, muss im Interesse der Unternehmen und der Bürger beseitigt werden.

Denn jeder Bürger hat das Recht, seine Privatheit, die niemanden etwas angeht, zu verbergen. Das mit dem Volkszählungsurteil 1983 vom Bundesverfassungsgericht aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes, also aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit hergeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung, hat das Fundament für den Datenschutz gelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich erklärt, dass zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht das Recht des einzelnen gehört, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte von ihm preisgegeben werden. Es hat die Gefahren gesehen, die dem Persönlichkeitsrecht unter den Vorzeichen der automatisierten Datenverarbeitung drohen, und reklamiert, dass der einzelne davor besonders geschützt werden muss (BVerfGE 65, 1-71).

Ist das eine veraltete Entscheidung aus einer anderen Zeit? Weit gefehlt. Damals haben die Richter vorausschau-

end geurteilt, auch wenn die Dynamik und die Dimension der Digitalisierung nicht vorhersehbar waren. Die damals aufgestellten Anforderungen an Eingriffe in das Datenschutzrecht sind heute genauso aktuell. Und sie sind dringend geboten. Entgegen der Einschätzung mancher Akteure hat sich der Datenschutz nicht überholt und ist auch nicht überflüssig geworden. Datenschutz und Digitalisierung sind kein unauflösbarer Gegensatz, aber das Spannungsverhältnis zwischen Datensparsamkeit und Big Data verlangt konkrete Entscheidungen und Prioritäten. Im Interesse der Nutzer einer unglaublichen Vielzahl angebotener Dienste, die das tägliche Leben erleichtern sollen, und die sie, die Nutzer, gleichzeitig wieder zu Datenlieferanten machen, muss es eine Beschränkung der Weiterverwendung der Daten für die Konzerne geben, genauso wie die Verpflichtung, datenschutzfreundliche Ausgestaltungen anzubieten und den technischen Datenschutz zu einem verbindlichen Maßstab zu machen. Erste Schritte sind mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung getan worden.

Denn die Digitalisierung durchdringt inzwischen alle Lebensbereiche. Es entstehen täglich unvorstellbare Datenmengen, deren Speicherung, Verarbeitung, Analyse und Vernetzung kaum mehr technische Grenzen gesetzt sind. Das Smart Home, Gesundheit-Apps, das Auto als rollendes Smartphone und Online-Bankgeschäfte jeglicher Art sind nur einige Aspekte des immer transparenter werdenden Verhaltens der Menschen und der damit steigenden Gefah-

ren für die Datensicherheit. Mittels Algorithmen werden die erfassten Daten von global agierenden Konzernen für ihre Geschäftszwecke analysiert und vernetzt. Das betrifft gerade nicht nur statistische, technische Daten, sondern vorwiegend Daten mit Bezug zu Personen, die aus ihrem Online- und Surfverhalten mit und ohne ihr Wissen gewonnen und zu Profilen zusammengeführt werden, um sie dann z. B. zum Angebot gezielter Werbeplätze zu verwenden. Durch angelegte Verhaltensmuster, also Datenraster, künftiges Verhalten vorhersehbar zu machen und damit dem Nutzer ein auf ihn zugeschnittenes Angebot von Produkten und Dienstleistungen präsentieren zu können, gehört zu einem der immer erfolgreicher werdenden Geschäftsmodelle. Diese Prognosefähigkeit über künftiges Verhalten zeigt eine Dimension auf, die auch die Gefahr der Manipulation beinhaltet.

Daten sind Macht. Wer über sie verfügt, verfügt über den Rohstoff oder das Gold oder die Schmierseife der größten technologischen Entwicklung, der Digitalisierung.

Je mehr Daten aus- und verwertet werden, umso mehr wird die Privatsphäre des Einzelnen eingeschränkt. Und umso wichtiger ist ein funktionierender Datenschutz.

Erlauben Sie mir eine sehr grundsätzliche Bemerkung vor dem Hintergrund zahlreicher Versuche der Diffamierung des Datenschutzes als fortschritt- und sicherheitsfeindlich. Datenschutz ist ein Gestaltungselement und kein Verhinderungswerkzeug. Datenschutz ermöglicht den gezielten Ge-

brauch von Daten. Und er greift nur bei persönlichen oder personenbezogenen Daten, die angesichts der Verknüpfun-

„Je mehr Daten aus- und verwertet werden, umso mehr wird die Privatsphäre des Einzelnen eingeschränkt. Und umso wichtiger ist ein funktionierender Datenschutz.“

gen und Vernetzungen immer mehr werden. Für rein technische und wissenschaftliche Daten ohne Personenbezug gibt der Datenschutz keine Beschränkungen auf. Datenschutz ist damit nicht fortschrittsfeindlich und wird Industrie 4.0 nicht verhindern und nicht behindern, aber diese datenschutztauglich und damit grundrechteverträglich gestalten. Datenschutz kann so zu einem Wettbewerbsvorteil werden. Ich bin überzeugt, dass beim Fortschreiten der rasanten Digitalisierungswelle und den damit auch einhergehenden Gefahren einer stärkeren Überwachung Datenschutz immer mehr nachgefragt werden wird.

Die Grundidee des Datenschutzes ist die vom Menschen als einem selbstbestimmten Wesen. Deshalb gilt im Da-

tenschutz der Grundsatz vom grundsätzlichen Verbot der Verwendung personenbezogener Daten mit dem Vorbehalt der Erlaubnis, die durch Gesetz

„Die Grundidee des Datenschutzes ist die vom Menschen als einem selbstbestimmten Wesen.“

oder durch freiwillige Einwilligung erteilt werden kann. Daran ändert auch das digitale Zeitalter nichts. Analog und digital gelten diese generellen Maßstäbe, die auch den künftigen europäischen Standards zu Grunde liegen.

Und spätestens seit der Enthüllungen von Edward Snowden ist nicht mehr zu leugnen, dass auch staatliche Stellen, insbesondere aus dem Kreis der Sicherheitsbehörden, an den enormen privatwirtschaftlich angehäuften Informations- und Datenschätzen partizipieren. Viele nachrichtendienstliche Überwachungsaktivitäten erfolgen im Ausland, um der Rechtsbindung durch die nationalen Verfassungen und Gesetze und der gerichtlichen und parlamentarischen Kontrolle zu entgehen. Grund zum Handeln gibt es genug.

Die digitale Entwicklung ist so komplex, rasant und schnell, grenzüberschreitend und international, dass es inzwischen ein weit verbreitetes Unbehagen über ihre Auswirkungen für den

Nutzer und über die Bedeutung der künstlichen Intelligenz und virtuellen Realität gibt, auch in Teilen der Netz-Community. Unreflektierter Technikbegeisterung und weltfremden Versprechungen einer Rückkehr in eine vermeintlich gute alte Zeit ohne Globalisierung und Digitalisierung muss eine Debatte in unserer Gesellschaft über die Gestaltung und Achtung der fundamentalen Werte in dieser digitalen Revolution entgegengesetzt werden.

Genau zu dieser öffentlichen Debatte möchte die Charta der digitalen Grundrechte der Europäischen Union einen Beitrag leisten. Initiiert wurde sie von der Zeit-Stiftung – also mitnichten ein parteipolitisches Projekt, sondern eine parteiübergreifende von 27 Autoren getragene Initiative, die binnen 14 Monaten von Journalisten, einigen Politikern, Netzaktivisten und Wissenschaftlern entworfen und in Anzeigen im Dezember 2016 veröffentlicht wurde.

Sie richtet sich an staatliche Stellen und an private Akteure. Beide sollen in die Pflicht genommen werden.

Es geht um die Artikulierung vieler Aspekte, um mehr als um den wichtigen Datenschutz, denn die mit der Digitalisierung verbundenen Problemstellungen gehen weit über dieses Grundrecht hinaus. Die Präambel der digitalen Grundrechte-Charta benennt das denn auch eindeutig:

„Im digitalen Zeitalter kommt es zu enormen Machtverschiebungen zwischen dem Einzelnen, dem Staat und den Unternehmen. Die zunehmende Digitalisierung wird zur Veränderung der Grundlagen unserer Existenz führen.

Technischer Fortschritt hat stets im Dienste der Menschen zu stehen.“ Und als Handlungsmotiv bekennt sich die digitale Grundrechte-Charta dazu, „ dass die Grundrechte und demokratischen Prinzipien in der digitalen Welt durch die Herrschaft des Rechts geschützt werden.“

Genau das erfordert europäisches und internationales Handeln. Dem weltweiten Netz kann nicht in erster Linie mit nationalen Gesetzen begegnet werden. Deshalb wurde der Entwurf bereits im LIBE-Ausschuss des EU-Parlaments, dem Ausschuss für Civil Liberties, Justice and Home Affairs, vorgestellt.

In insgesamt 23 Artikeln wird dargestellt, was zur Gestaltung der digitalen Welt notwendig ist – auszugsweise genannt seien hier:

- der diskriminierungsfreie Zugang zum Internet,
- das Recht auf freie Information genauso wie das Recht auf Nichtwissen,
- die Teilhabe der Menschen an jeder Entwicklung, die durch die Verwendung automatisierter Verfahren nicht ausgeschlossen werden darf,
- die rechtsstaatliche Beschränkung des staatlichen Zugriffs auf durch Private erhobene Daten und das Verbot der anlasslosen Massenüberwachung,
- das Recht des Einzelnen auf Sicherheit von informationstechnischen Systemen, vor Identitätsdiebstahl und -fälschung, und das Recht des Einzelnen auf Verschlüsselung und die allgemeine Gewährleistung der Netzneutralität,
- die Verantwortung derjenigen, die künstliche Intelligenz in grundrechtsrele-

vanten Bereichen einsetzen,

- das Recht auf Vergessenwerden genauso wie das Recht auf freie Meinungsäußerung ohne Zensur,
- und die Verhinderung digitaler Hetze, Mobbing und die Herabwürdigung anderer.

Schon bei dieser verkürzten Aufzählung wird deutlich, dass es zwischen einigen Zielen ein Spannungsverhältnis gibt, wie z. B. die freie Meinungsäußerung auf der einen Seite und die Verhinderung digitaler Hetze, vielleicht auch jenseits des Strafrechts, auf der anderen Seite. Und das spiegelt die mit der Nutzung der sozialen Medien und des Internets verbundenen Widersprüche und Gegensätze wider, für deren Auflösung es noch keine endgültigen Antworten gibt.

Adressiert werden diese Forderungen an staatliche Stellen und an die Betreiber von Informations- und Kommunikationsdiensten.

Sie sehen also, meine Damen und Herren, dass es sich eher um einen allgemein gehaltenen Katalog von Forderungen und Grundwerten handelt, der die aktuellen Entwicklungen aufgreift, aber keine detaillierten Handlungsempfehlungen enthält, ja: gar nicht enthalten kann. Dann wären statt 23 Artikeln Hunderte formuliert worden.

Aber genau daran hat sich auch eine deutliche Kritik aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen entzündet.

Am härtesten hat es ein IT-Fachanwalt ausgedrückt mit den Worten: „ Putin und Erdogan würden eine solche Charta sofort unterschreiben“. (Prof. Niko Härting, Legal Tribune Online, 1. Dezember

2016) Ihm stehen den Bekenntnissen zur Meinungsfreiheit, zur Privatsphäre, zum Datenschutz zu viele Beschränkungen gegenüber, wie sie in den Sätzen zum Ausdruck kommen, dass Profiling nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen darf, strafrechtliches Verhalten verfolgt werden muss und zu oft Datenschutz und Datensicherheit erwähnt werden.

Diese Argumente erinnern an die Auseinandersetzung zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum sogenannten Recht auf Vergessenwerden aus dem Jahr 2014. Von den Kritikern wurde die begrenzte Verantwortung von Suchmaschinenbetreibern für den Schutz der Persönlichkeitsrechte als ein Anschlag auf die Informations- und Pressefreiheit gewertet. Ich habe diese Entscheidung dagegen als einen wichtigen und ausgewogenen Schritt zur Durchsetzung der Persönlichkeitsrechte der Nutzer gesehen und die Praxis bestätigt das auch.

Neben inhaltlicher Kritik an einzelnen Punkten gibt es aber auch fundamentale Vorwürfe an dem Vorgehen der Autoren. Da es das Grundgesetz und die Europäische Grundrechte-Charta gäbe, sei diese Charta nun mal gänzlich überflüssig und zudem werde der Staat zum freiheitsfressenden Leviathan gemacht, der über die Freiheitsbeschränkungen auch noch zu wachen haben und das auch noch zusätzlich im Verhältnis der Grundrechte zwischen Privaten (vgl. Dr. Christian Kulow und Thomas Stadler, Fordern kann man viel..., Internet Law, Dezember 2016).

Ich will jetzt keinen juristischen Ausflug in das Thema der mittelbaren Dritt-

wirkung von Grundrechten machen. Natürlich gelten die Grundrechte zuallererst als Abwehrrechte des Einzelnen gegen

„Im demokratischen Verfassungsstaat genießt der Einzelne grundsätzlich Freiheit und unterliegt der Staat grundsätzlich Bedingungen.“

den Staat, und es kann keine umstandslose Übertragung der Regeln für das Staat-Bürger-Verhältnis auf Private geben. Dafür sind die Unterschiede im Grundverhältnis, im Gefährdungspotenzial und dementsprechend in der Schutzbedürftigkeit einfach zu groß. Im demokratischen Verfassungsstaat genießt der Einzelne grundsätzlich Freiheit und unterliegt der Staat grundsätzlich Bedingungen. Der Einzelne hat Rechte, der Staat hat Befugnisse. Wenn es zu Gefahrenlagen zwischen Privaten aufgrund der Asymmetrie der Kräfteverhältnisse kommt, wird der Ausgleich über die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates durch Gesetzgebung hergestellt. Bei der Wahrnehmung dieser objektiven Schutzpflichten gibt es gewisse Handlungspflichten des Staates, die aber verfassungsrechtlich schwach determiniert sind, es wird nicht ein bestimmtes

Handeln vorgeschrieben. Und das ist auch nicht möglich, da sich immer zwei konkurrierende Grundrechte gegenüber stehen: im Datenschutz das Recht der Unternehmen auf unternehmerische Freiheit und des Nutzers auf Achtung seiner Persönlichkeitsrechte (Prof. Dieter Grimm, Der Datenschutz vor einer Neuorientierung, JuristenZeitung 2013, S. 585ff.).

Es trifft also nicht zu, dass es keinerlei Auswirkungen des Grundrechtsschutzes auch für Private gäbe. Diese Kritik verkennt meines Erachtens den Anspruch der Initiatoren der Charta der digitalen Grundrechte auf eine breite öffentliche Debatte über die Chancen und Risiken der Digitalisierung, über die Rechte der Beteiligten und ihre Verantwortung.

Die Herausforderungen der Digitalisierung für die informationelle Selbstbestimmung, den Persönlichkeitsrechtsschutz und das Recht auf Schutz der Privatsphäre müssen an der Grundrechtecharta der Europäischen Union und am Grundgesetz gemessen werden, aber es gibt viele konkrete Fragen, auf die es noch nicht auch immer konkrete Antworten gibt.

Dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof ist es in der Vergangenheit zwar immer wieder vortrefflich gelungen, die verbrieften Wertefundamente an moderne Zeiten anzupassen und zum Beispiel aus dem Persönlichkeitsrecht auch das etwas sperrig klingende Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme weiter zu entwickeln, mit dem die Richter in Karls-

ruhe auf die staatliche Infiltration der Festplatten antworteten. Und mit dem sogenannten Recht auf Vergessenwerden hat der Europäische Gerichtshof die Suchmaschinenbetreiber neben den Inhaltsproduzenten in die Verantwortung bei der Verletzung des Datenschutzes und der Privatsphäre genommen.

Dennoch bleiben viele Aspekte nach der Verantwortlichkeit der an der Digitalisierung Beteiligten offen. Wieweit reichen Selbstverpflichtungen der Datensammler und -verwender aus und in welchem Umfang muss der gesetzliche Rahmen national, europäisch, international verbessert werden? Wie werden Marktbeherrschung und Monopolstellungen von IT-Konzernen begrenzt? Sind Algorithmen Betriebsgeheimnisse, die niemanden etwas angehen oder muss es unter bestimmten Voraussetzungen Transparenz und Kontrolle geben können? Gibt es Roboter mit Gewissenskonflikten?

Die Antworten können nicht der Rechtsprechung allein überlassen werden, sondern der Gesetzgeber ist genauso gefordert wie die Zivilgesellschaft. Deshalb wurde aus der Mitte der Zivilgesellschaft diese Initiative gestartet. Sie ist kein verbindliches Rechtsdokument, kein fertiger Gesetzestext, sondern hat eher den Charakter eines Manifestes. Die laufende Debatte zwischen Fortschrittsjüngern und den notorischen Mahnern soll sie versachlichen helfen. Das ist dringend nötig, wie die oben erwähnten Äußerungen gezeigt haben.

Natürlich geht es auch um die Chancen, die Digitalisierung schafft,

z. B. im Gesundheitsbereich und für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Jeder Optimist sollte sie begrüßen. Was für ein Gewinn ist es für einen Diabetiker, wenn eine Kontaktlinse den Blutzuckerspiegel über die Tränenflüssigkeit messen kann. Damit fiel der „Piekser“ weg, mit dem Patienten regelmäßig den Zuckergehalt im Blut messen. Oder denken Sie an einen Operationsroboter, mit dessen Hilfe eine Chirurgin jeden Handgriff einer diffizilen OP am offenen Herzen Millimeter und noch genauer durchführen könnte. Im Bereich der Pflege könnten ältere Menschen bei Bedarf viel länger in ihren eigenen Wänden leben bleiben, weil eine Überprüfung ihres Gesundheitszustandes per Ferndiagnose über Smart Home erfolgt.

Im Straßenverkehr ist das größte Risiko nach wie vor der Mensch selbst. Im Jahr 2015 gingen rund neun von zehn Verkehrsunfällen auf „menschliches Versagen“ zurück, ein seit Jahrzehnten konstanter Wert. Mit Fahrassistenzsystemen und Fahrcomputern zu mehr Sicherheit und weniger Verkehrstoten zu kommen, ist – keine Frage – erstrebenswert und die technische Entwicklung ist ja schon längst weit fortgeschritten. Das Beispiel des automatisierten Fahrens zeigt aber neben den Chancen gleichzeitig auch deren ethische Grenzen auf. Nicht umsonst hat das Bundesverkehrsministerium eine Ethik-Kommission zum automatisierten Fahren eingesetzt. Ein Fahrcomputer darf und soll nämlich nicht alle Entscheidungen treffen. Er darf nicht das eine Leben opfern, um ein anderes zu schützen. Erinnern wir uns an die lebhafteste, gesellschaftliche Debat-

te zum Luftverkehrsgesetz. Ausgehend von der Vorstellung des Grundgesetzgebers, dass es zum Wesen des Menschen gehört, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich frei zu entfalten und als gleichberechtigtes Glied innerhalb der Gemeinschaft anerkannt zu werden, schließt es die Menschenwürde aus, einen Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen. Diese Kernaussage ist aktueller denn je.

Die digitale Grundrechtscharta nimmt diese Wertung auf und macht angesichts der Herausforderungen von Algorithmen und künstlicher Intelligenz einen Vorschlag für eine Weiterentwicklung, wenn sie in Artikel 7 postuliert, dass „jeder das Recht hat, nicht Objekt von automatisierten Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für die Lebensführung zu sein“ und in Artikel 8 formuliert, dass „ethisch-normative Entscheidungen nur von Menschen getroffen werden können“. Eine automatisierte Entscheidung eines Fahrcomputers über Leben und Tod wäre danach wohl nicht zulässig.

Sie sehen schon an diesen Formulierungen, dass es um wirklich grundsätzliche Haltungen und Positionierungen geht.

Der Auftakt der Charta war die Beratung im Europäischen Parlament. Seitdem ist es in der Öffentlichkeit wieder etwas ruhiger geworden. Interessierte Kreise und Verbände befassen sich damit und die Initiatoren haben auf der re:publica vergangene Woche diskutiert.

Die enorme Dimension der Digitalisierung, sie braucht eine ethische Debatte. Jaron Lanier, Internetpionier und

Träger des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels formulierte es 2014 bei der Preisverleihung so: „Ich rufe allen Technologen zu: Wenn die Effizienz der digitalen Welt auf der Zerstörung von Würde beruht, seid ihr nicht gut in eurem Fach. Ihr schummelt.“

Wir sollten die Charta als Ausgangspunkt verstehen und in eine breite, gesellschaftliche Debatte eintauchen, um auch gesellschaftlich Antworten auf viele Fragen zu finden.

Tim Berners-Lee, der Erfinder des World Wide Web und Träger des Axel Springer Award 2017, hat in einem flammenden Plädoyer für das offene Web bei der Preisverleihung am 3. Mai 2017 gefordert, dass das offene Web nicht von politischen und kommerziellen Interessen missbraucht werden dürfe. Das Web müsse so sein wie ein weißes Blatt Papier. Wenn es nötig sei, müssten die Menschen auf die Straße gehen und gegen die Beschneidung ihrer Rechte protestieren (Die Welt, 4. Mai 2017).

Ich hoffe, dieser Ruf ist aus Oxford im Silicon Valley angekommen.

Diese kritischen und auch selbstkritischen Einlassungen der Miterfinder der digitalen Entwicklung lassen doch für den Daten- und Persönlichkeitsschutz Gutes hoffen. Wenn die Urheber des Internets selbst erkennen, dass weltweite vernetzte Kommunikation nicht nur die Welt schöner gemacht hat, sondern hasserfüllte Dinge und Unwahrheiten sich schneller verbreiten als das Gute, dann wird es hoffentlich auch eine stärkere Reflektion der Geschäftemacher geben.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal auf die Datenschutzbehörden zu-

rückkommen. Sie müssen angesichts der riesigen und noch nicht endgültig absehbaren Herausforderungen in der Lage sein, ihre so wichtige Aufgabe effektiv und nachhaltig wahrnehmen zu können. „Die Unternehmen schießen aus 20 Rohren, die Datenschützer vielleicht aus 2“, so Thomas Petri, Datenschutzbeauftragter aus Bayern (in der SZ vom 19. September 2015).

Ich will den Datenschutz nicht militarisieren, aber zur Verteidigung des Grundgesetzes, unserer Werteordnung, brauchen wir handlungsfähige Datenschutzinstitutionen. Mit Inkrafttreten der europäischen Datenschutzgrundverordnung im Mai 2018 müssen sie personell, organisatorisch und finanziell in der Lage sein, die ihnen dann zur Verfügung stehenden Instrumente wie die Verhängung von Bußgeldern zwischen 2 und 4 Prozent des Umsatzes des vergangenen Jahres, wenn Unternehmen das materielle Datenschutzrecht verletzt haben, auch anzuwenden. Dann gibt es wirkungsvolle Instrumente gegenüber Plattformbetreibern, global agierenden IT-Konzernen, Suchmaschinenfirmen und sozialen Netzwerkbetreibern, die eine unglaubliche Datenmacht haben und aus Sicht sehr vieler junger Menschen einfach cool sind. Deren Angebote sollen genutzt werden können, aber bewusst, kenntnisreich und mit der Möglichkeit der rechtsstaatlichen Kontrolle.

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedie-

„Wir brauchen mündige Bürger, die mit ihrem Wissen und Verstand selbstbestimmt in der digitalen Welt agieren.“

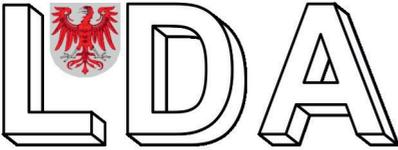
nen“, so formulierte es Immanuel Kant in „Was ist Aufklärung?“ 1794.

Wir brauchen mündige Bürger, die mit ihrem Wissen und Verstand selbstbestimmt in der digitalen Welt agieren. Dazu bedarf es des richtigen Rechtsrahmens und effektiver Durchsetzungsmechanismen. Ihnen, sehr verehrte Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, kommt dabei eine sehr wichtige Rolle zu. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihre tägliche Grundrechtsarbeit.



25 Jahre

LAND
BRANDENBURG



Schutz der

- *Persönlichkeitsrechte*
- *Informationsfreiheit*

Herausgeber: Landtag Brandenburg,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: Landtag Brandenburg

Satz und Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.



L A N D T A G
B R A N D E N B U R G

Landtag Brandenburg

Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Telefon 0331 966-0

Fax 0331 966-1210

post@landtag.brandenburg.de

www.landtag.brandenburg.de